



Gemeinde Oberhofen am Irrsee
Oberhofen a.l. 12
4894 Oberhofen am Irrsee

Vöcklabruck, 24.04.2024

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Wassergenossenschaft Schweibern, Oberhofen a. I., hat unter Vorlage von Projektunterlagen, jeweils ausgearbeitet von der BAUMANN Ingenieur-Consulting GmbH, Wels und durch GEOplusHYDRO, Ingenieurbüro für Geologie und Wasserwirtschaft - Mag. Markus Einberger, Hallwang, um die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage durch den Einbau einer UV-Anlage auf dem Grst. Nr. 494/3, KG. Laiter, Gemeinde Oberhofen a. I., um Neufestsetzung des Schutzgebietes für die Quelfassung auf dem Grst. Nr. 494/3, KG. Laiter, Gemeinde Oberhofen a. I., sowie um Festsetzung einer Jahreswasserentnahmemenge von 1.700 m³ angesucht.

Da der Einbau der UV-Anlage bereits vorgenommen wurde, kann mit der nachträglichen Bewilligungsverhandlung zugleich die Überprüfungsverhandlung für diesen Anlagenteil vorgenommen werden.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt):	Gemeindeamt Oberhofen a. I., Sitzungssaal (EG)		
Datum:	Donnerstag, 16.05.2024	Zeit:	09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Vorhabens:

Die Wassergenossenschaft Schweibern hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der BAUMANN Ingenieur-Consulting GmbH, Wels, um die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage durch den Einbau einer UV-Anlage auf dem Grst. Nr. 494/3, KG. Laiter, Gemeinde Oberhofen a. I., angesucht.

Im Jahr 2017 erfolgte der Einbau der UV-Anlage der Fa. Aquafides, Type 1AF90T im Technischschacht.

Zudem hat die Wassergenossenschaft Schweibern, Oberhofen a. I., unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet durch GEOplusHYDRO, Ingenieurbüro für Geologie und Wasserwirtschaft - Mag. Markus Einberger, Hallwang, um Neufestsetzung des Schutzgebietes für die Quelfassung auf dem Grst. Nr. 494/3, KG. Laiter, Gemeinde Oberhofen a. I., angesucht.

Im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes Vöcklabruck ist unter der Postzahl 417/3020 das Wasserbenutzungsrecht für die Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Schweibern eingetragen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 08.10.1981, Wa-539-1981, wurde für die Quelfassung auf dem Grst. Nr. 494/3, KG. Laiter, Gemeinde Oberhofen a. I., ein Schutzgebiet festgelegt.

Anlässlich einer Überprüfung wurde festgestellt, dass dieses Schutzgebiet nicht mehr dem Stand der Technik entspricht und somit anzupassen ist.

Durch die Wassergenossenschaft Schweibern, Oberhofen a. I., wurde daher unter Vorlage eines Schutzgebietsvorschlages, ausgearbeitet durch GEOplusHYDRO, Ingenieurbüro für Geologie und Wasserwirtschaft - Mag. Markus Einberger, Hallwang, um Neufestsetzung des Schutzgebietes für die Quelfassung angesucht.

Zum Schutz der Wasserversorgungsanlage gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit ist es notwendig das Schutzgebiet gemäß § 34 Wasserrechtsgesetz 1959 neu festzusetzen.

Der eingereichte Schutzgebietsvorschlag beinhaltet ein Fassungsschutzgebiet (Zone I) und ein näheres Schutzgebiet (Zone II). Durch das geplante Schutzgebiet sind die Grst. Nr. 494/3, 494/1, 747, 601/2, 547 und 548, alle KG. Laiter, Gemeinde Oberhofen am Irrsee, betroffen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Anpassung der wasserrechtlichen Bewilligung, Wassergenossenschaft Schweibern, Erweiterung der Quellfassung durch eine UV-Anlage, 2023-08-17, A608-TB-20230817 + nachgereichte Unterlagen vom 13.11.2023• Wasserrechtliches Einreichprojekt, Wassergenossenschaft Schweibern, Gemeinde Oberhofen am Irrsee, Schutzgebietsvorschlag für den Quellbrunnen, 07.01.2024 |
|---|

Ort der Einsichtnahme:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">➤ Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07672/702-73480)➤ Gemeindeamt Oberhofen a. I., nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 06213/8215) |
|---|

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung 88/2023

§§ 9, 11 - 13, 21, 34, 50, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Oberhofen a. I.
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse www.land-oberoesterreich.at

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Sophie Kroiß

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.